

AZ EPERJESI KERESKEDŐK 1615-IKI CZÉHSZABÁLYAI.

Wir Martin *Kratschmarovitz* Richter, Jonas *Groff*, Jonas *Heckel*, Hanusz *Grünzweig*, Michael *Treidler*, Hanusz *Roth*, Georg *Khum*, Hanusz *Wayda*, Hanusz *Sörös*, Michael *Scharoscher*, Lucas *Wirth*, Hanusz *Briccius*, und Hanusz *Wagner*, Rath's-Geschworne, samt der ehrbaren Gemein der königlichen freyen Stadt *Eperies*, etc. bekennen und thun kund öffentlich und vor jedermäniglich, das für uns erschienen die ehrsamen und weisen 4 aeltesten der ehrbaren *Handels-Leuth* und *Kramer* allhier, im nahmen deroselben gantzen *Bruderschaft*, und uns unterthänig fürbracht, das die Zeit über viel Missbrauch und Unordnungen wieder ihre alte Privilegia und Freyheiten, welche von unsern Vorfahren ihnen gegeben, auch von ihre Kayserlichen Majestét *Rudolpho* den *ändern*, hochlöblichster Gedächtnüss im 1582 Jahr confirmirt worden, eingeriessen, demüthig bittend, wir wolten hernach geschriebenen Articulen, welche zwar in ihren bemelten vorigen Privilegien begriffen, aber in etlichen nothwendigen Puncten verbessert und vermehret worden, günstig bekräftigen, darüber sie und alle ihre nachkommen handhaben, schützen und erhalten, dieselben Artikel aber haben von Wort zu Wort also gelautet:

Dass hinfürter keiner seines Gefallens nach, wie bisher aus Unordnung geschehen, sich nicht soll unterstehen allhier zu handeln oder diese Werbung treiben, und führnehmlich ein freylediger Gesell, er habe dan zuvor sein ehrliche Kundschaft, und das Bürger-Recht und sey ein Haus-Würth oder Ehe-Mann; darneben soll er auch sein eigen Haus haben, wo er aber sein eigen Haus nicht hätte, auch zwischen Jahr und Tag sich nicht in Ehestand begeben würde, so soll ein solcher nach Erkenntnuss der 4 Eltesten gestrafft werden.

Weiter soll auch keinem Fürstädtler, so ausserhalb der Stadt wohnen, frey seyn diese Werbung zu treiben, auf dass nicht heimliche Prakticken mit Entwendung des Dreisigsts möchte fürgenommen werden, das gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil brächte.

Ferners, wen nun ein ehrsamer Rath, einem bewilligen das Bürger-Recht, so soll ein solche Person sich zu den 4 Eltesten verfügen, die man den allezeit jährlichen darzu erwehlen und verordnen wird, und soll anfänglich bey ihnen um diese Gerechtigkeit anhalten und wenn ihm solche mitgetheilet ist, als dan schuldig seyn, in die Laden unter Jahr und Tag, 10 Gulden zu geben, und darnach einem andern gleich die Werbung geniessen, doch also, das er in alle dem wie sichs gebührt, denen Eltesten schuldigen Gehorsam geleiste.

Item dieweil sichs alleweg gebühren will, das aller Gottes-Dienst nicht versäumt würde, und vor allen Dingen schuldig seind, erstlich das Reich Gottes zu suchen, so hat man verordnet und beschlossen, dass kein Werbung unter der Predigt und unter derselben Ceremonien getrieben werde, sondern unter solcher Zeit stillhalten, und sich mit gantzen Fleiss und Ernst zum Gottes-Dienst halten. So verwielliget sich auch eine ehrbare Bruderschaft den Gottes-Dienst zu ehren in die Christliche Kirchen das hohe Altar mit 2 ansehnlichen Wachs-Kertzen zu versehen, auch wen es die Zeit erfordert, das eine Leich zwischen der

Brüderschaft vorhanden ist, sich jeglicher, unter ihnen, zum Begräbnüss finde, und wo irgend einer in solchen Ungehorsam erfunden würde, solle er um 1 Pfund Wachs gestrafft werden.

Nacher sollen auch die verordneten 4 Eltesten alle Quatember, oder im Jahr 4-mal einen Eingang halten, und soll jeder schuldig sein zu 3 den. aufzulegen, und die, so muthwillig ausbleiben sollen, 1. Pfund Wachs geben und von allen solchen sollen die 4 Eltesten jährlich Rathung thun. Sie sollen auch mit sonderlichen Fleiss und Ernst Achtung geben auf diese Ordnung, dieselbige oft lassen überlesen.

Auf das sie nicht allein steiff darüber halten, sondern auch mit Fleiss, *gewicht* und *Ellen* besehen und die Übersetzung der Wahren abschaffen, auch wo irgend einer mit vorgesetzten Willen *Betrug* oder *Verfälschung der Wahren* brauchet, so sollen die 4 Eltesten einen solchen nach Gelegenheit der Verwürckung zum ersten, auch zum andern, nach ihrem besten Erkantnüss straffen. Wo aber eine solche Person nicht nachliesse, und sich daran nicht kehren wolt, und zum drittenmal auf Betrug erwünscht würde, dem soll man darnach die Werbung legen, und die Wahr damit er Betrug gebraucht hat, die soll er verlohren haben, und wo er vermeint, dass ihm kurz geschehe, soll er solches für ein ehrsamen Rath appelliren.

Auch soll jedermann, so durch die Weiber diese Werbung treiben, sich keiner Last noch Bürden enziehen, sondern so oft es die Noth erfordert, und ihm auferlegt wird, soll er gleiche Bürden helfen tragen. Es soll auch ein jedes Weib nach Absterben ihres Mannes in ihrem Wittben-Standt gleicher Gerechtigkeit wie zuvor gemessen, wo sie aber zu einem heyrathen würde, der dieser Brüderschaft Gerechtigkeit nicht hätte, und sie handeln wolle, soll ihr Mann zu dem sie geheürathet schuldig seyn, in der Lade den halben Theil, als fl. 5 zu erlegen, und in allen Puncten der Brüderschaft sich gemäss verhalten; im Fall er sich aber dessen weigert, sollen sie beyde der Handlung müssig gehen.

Weiter sollen ausser der Freythun und Jahrmarckts Zeiten, die *Juden* allhier gar nicht gelitten oder eingelassen werden, sintemal sie aller Handlung zu wieder, ja nicht allein den Handels sondern auch andern Zechmessigen und Handwerck-Leüthen schädlich und hinderlich seyn.

So sollen keine Ausländer, als *Schotten*, *Polacken*, *Juden* etc. im Jahrmarkt frey haben auf den Platz bauen, oder *Schatter* zu bauen, sondern als ausländische, sollen sie in Häusern, und in ihren gedingten Gewelbern feil haben und verkauffen, auch das solche ausländer nicht aus Länder nicht frey haben pfenwehrtsweiß oder nach der Ellen, sondern nur Stückweiß, Thalerweiß und Pfundweiß zu verkauffen, bey Verlust derselben Wahren, drüber sie ergriffen werden. Was aber die *Polacken* und *Schotten* anlangt, so dieser Orten wohnhaft, und der Cron Ungarn unterworfen seind, werden allhier ausgenommen und excipirt. Dergleichen soll auch keinen in dieser Stadt, in seinem Haus oder ausser desselben, mit keinerley Wahren, es sey Krammerey, Eysengeschmeid, Specerey, türckische Wahren, Tuch oder Gewandt, Leimett, Vortenwerck, und in Summa mit keinerley Kauffmanns-Wahren, so von fremden Orten allherd gebracht wird, frey seyn handthirung zu treiben

oder verkaufen, er sey dann obgemeldten Artickeln nachkommen, und halte die Kramer-Bruderschaft mit ihnen. Auch sollen keine fremde Krammer noch Kauffleüth, so mit obgemeldten Wahren handeln in Wochen-Märckten, ausserhalb des Jahrmarckts, nicht frey haben allhier zu verkaufen, es sey dann im freüen Jahrmarckt.

Zu diesen soll ein ehrbare Bruderschaft auch Macht haben, auf jeden Jahrmarckt allhier 2 Personen unter ihnen zu wehlen, die auf mancherley Unordnung fleissig mögen Achtung geben, wegen des Aufbausens, beyde auf fremde und einheimische, und sollen in diesem die Marckt-Richter, welche von einem ehrsamem Rath mit Ernst sollen dazu gehalten werden, mit den Krammern und Handelsleüthen ein Vernehmen haben.

Ferners das auch kein hiesiger Krammer auf den Dörfern in Kiermessen oder sonst, unter 2 Meil Wegs von der Stadt gelegen, kein Marckt halten, auf das, nicht der Stadt Wochen-Märkte dadurch geschmellert und geschwächt werden; wo aber einer oder der ander drüber begrieffen würde, der soll von der ehrbahren Bruderschaft mit Ernst gestrafft werden.

Neben dieser gegebenen Freyheit und Ordnung soll die Bruderschaft dieser Werbung auch schuldig seyn, alle Jahrmarckt, und wann es die Noth erfordert, auch mit wehrhafter Hand ihre Personen, aus den jüngsten, der Stadt zu ehren ins Thor zuschücken, desgleichen zur Verneuerung des Gerichts, dem ehrwelten neuen Richter von *Gewürz* ein *Geschenck* zu praesentiren.

Letzlichen wo ihrer zween mit einander uneines würden, und sich mit Schmächworten oder Schlägen gegeneinander vergreifen, so mögen sie solches den 4 Ältesten klagen, welche nach ihrer Erkantnuss, sollen Macht haben solches zu strafen; wo aber irgend eine Partey dran sich nicht liess genügen, so mag sie solches an einem ehrsamem Rath appelliren.

Weil dann diese vorgeschriebene Artickeln dem allmächtigen Gott und weltlicher Pollicey nicht zuwider, sondern zu Erhaltung guter Ordnung und Ehrbarkeit, zu Beförderung und Wohlstand der Nachkommen gereichen, des haben wir dieselben, mit einträchtigen Rath auch genugsamer Deliberation für billich erachtet, ratificirt und confirmirt. Wollen auch so viel uns gebühren wird, darob seyn, das solche Artickel steiff, fest und unverbrechlich observiret, auch berührte Handelsleüth und Kramers samt ihren successoribus darbey geschützt und erhalten werden, thun solches alles aus vollkommender Macht und Gewalt unsers tragenden Amts, hiermit und in Krafft dieses Briefs, welchen wir, mit gemeiner Stadt anhangenden grössern Siegel bekräftiget und gegeben, den 3-ten Tag Septembris, nach der seligmachenden Geburt 1615. Jahr.

II. Mátyás királynak 1617. nov. 14-én kelt megerősítő okleveléből, az Orsz. Levéltárban a *Királyi Könyvek* VI. kötetének 684. lapján; a multszázadi hivatalos másolatban pedig a helytartótanácsi osztály „*Mechanica*“ gyűjteményének 69. csomójában No 8. alatt.